

## BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Kreisausschuss	18.03.2021	
Kreistag	22.03.2021	

### **Betreff:**

Bestimmung und Abgrenzung der Wahlbereiche für die Kommunalwahl am 12. September 2021

### **Sachverhalt:**

Die Niedersächsische Landeswahlleiterin hat am 20. Oktober 2020 mit Schnellbrief KW 2021/1 mitgeteilt, dass die Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen 2021 beschlossen wurde. Demnach werden die Wahlen einheitlich am 12. September 2021 stattfinden.

Die Entscheidung über die Anzahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche erfolgt, wenn der Wahltag bestimmt ist und die Zahl der zu wählenden Abgeordneten gem. § 7 Abs. 5 NKWG feststeht. Maßgebend für die Bestimmung der Zahl der Abgeordneten ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune, die das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) aufgrund der Fortschreibung des Zensus 2011 ermittelt hat. Hierfür sind laut Schnellbrief KW 2021/1 die Einwohnerzahlen zum Stichtag **30. Juni 2020** heranzuziehen.

Der Landkreis Wittmund hat zum Stichtag 30. Juni 2020 gem. § 52 NKWG i.V.m. § 177 NKomVG 57.287 Einwohnerinnen und Einwohner. Gemäß § 46 Abs. 2 NKomVG sind im Landkreis Wittmund aufgrund der Einwohnerzahl 42 Kreistagsabgeordnete zu wählen. Dies führt dazu, dass nach § 7 Abs. 4 NKWG mindestens 3 und höchstens 6 Wahlbereiche zu bilden sind. Sobald der Wahltag offiziell bestimmt ist und die Zahl der zu wählenden Abgeordneten feststeht, entscheidet der Kreistag über die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche (§ 7 Abs. 5 NKWG).

Gemäß § 7 Abs. 6 NKWG sind bei der Abgrenzung der Wahlbereiche die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Außerdem sollen die Grenzen der Gemeinden sowie Samtgemeinden eingehalten werden und die Abweichung der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche sollte nicht mehr als **25 %** nach oben oder unten betragen.

Diesbezüglich verweist die Landeswahlleiterin im Schnellbrief KW 2021/1 auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.10.2008 (Az. 8 C 1.08). Demnach muss, um dem Grundsatz der Wahlgleichheit zu genügen, das oberste Ziel der Zuschnitt annähernd gleich großer Wahlbereiche mit möglichst gleicher Einwohnerzahl sein. Diesem Ziel dürfen nur verfassungslegitime Einschränkungen entgegengesetzt werden.

Weiterhin darf die in § 7 Abs. 6 NKWG normierte Abweichungsklausel von 25 % nach oben oder nach unten nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht in pauschalierender, die Verwaltungspraxis ohne Weiteres erleichternder Weise angewandt werden, wenn sie zu deutlichen Eingriffen in den Grundsatz der Wahlgleichheit führt. Denn mit dieser 25 %-Klausel sei vom Gesetzgeber eine Differenzierungsgrenze gezogen worden, die zum einen nur bei Vorliegen eines verfassungslegitimen zwingenden Grundes eingreife und die zum anderen - wenn überhaupt - nur unter Berücksichtigung ganz erheblicher zwingender Gründe ausnahmsweise überschritten werden dürfte, wie dies von einer „Soll-Vorschrift“ in herkömmlicher Weise verstanden werde (BVerwG, Urteil vom 22.10.2008, Az. 8 C 1.08, Rn. 48, zitiert nach juris).

Insbesondere eine Wahlbereichseinteilung wie bei der Kommunalwahl 2011 in 5 Wahlbereiche ist demzufolge wie nachfolgend dargestellt, aufgrund der Einhaltung der 25 %-Klausel, nicht möglich:

<b>Wahlbereich</b>	<b>Samtgemeinde/ Gemeinde</b>	<b>Einwohnerzahl</b>	<b>Abweichung in % vom Durchschnitt</b>
Wahlbereich I	Gemeinde Friedeburg	10.224	-10,77 %
Wahlbereich II	Stadt Wittmund: Hovel, Leerhufe, Uttel, Wittmund	11.660	1,77 %
Wahlbereich III	Stadt Wittmund: Ardorf, Asel, Berdum, Blersum, Burhufe, Buttforde, Carolinensiel, Eggelingen, Funnix, Willen	8.678	-24,26 %
Wahlbereich IV	SG Esens	14.444	26,07 %
Wahlbereich V	SG Holtriem Gem. Langeoog Gem. Spiekeroog	12.281	7,19 %
	Gesamt:	57.287	
	Durchschnitt:	11.457	

Ergänzend zu dem angeführten Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.10.2008 erläutert die Niedersächsische Landeswahlleiterin mit dem beigefügten Schreiben vom 26.01.2016, dass die Sollgrenze von 25 % restriktiv auszulegen ist. Abweichungen sind - wenn überhaupt - nur ausnahmsweise in atypischen Sonderfällen gestattet. Die Überschreitung der Sollgrenze kann daher allenfalls nur dann gerechtfertigt werden, wenn ein im Einzelfall begründeter Anlass gegeben ist, der durch die Verfassung legitimiert ist (BVerwG Urteil vom 22.10.2008, Az. 8 C 1.08). Bei einem Zielkonflikt zwischen der Einhaltung der Sollgrenze und der Berücksichtigung kommunaler Gebietsgrenzen kommt der Einhaltung der Sollgrenze grundsätzlich Vorrang vor der Wahrung räumlicher Zusammenhänge und der Einhaltung der Gebietsgrenzen zu (Steinmetz, Kommunalwahlrecht Niedersachsen, S. 68; m. w. N.). Für den Landkreis Wittmund ist ein atypischer Sonderfall nicht erkennbar, der eine Ausnahme von der Sollgrenze rechtfertigen könnte. Die Landeswahlleitung weist zudem nachdrücklich darauf hin, dass eine unrechtmäßige Wahlbereichseinteilung von der Kommunalaufsicht zu beanstanden wäre und evtl. bis dahin vorgenommene Maßnahmen zur Kandidatenaufstellung möglicherweise erneut durchzuführen wären. Ggf. könnte die Wahlbereichseinteilung auch einen Anlass für die Durchführung eines Wahlprüfungsverfahrens nach der Wahl bieten, die evtl. eine Wahlwiederholung zur Folge haben könnte.

Daher gibt es für die Abgrenzung der Wahlbereiche bei der Kommunalwahl 2021 nachfolgende drei Optionen:

## 1. Die Einteilung in 3 Wahlbereiche:

Wahlbereich	Samtgemeinde/ Gemeinde	Einwohnerzahl	Abweichung in % vom Durchschnitt
Wahlbereich I	Stadt Wittmund	20.338	6,51%
Wahlbereich II	SG Esens Gem. Langeoog Gem. Spiekeroog	17.168	-10,09%
Wahlbereich III	SG Holtriem Gem. Friedeburg	19.781	3,59%
	Gesamt:	57.287	
	Durchschnitt:	19.096	

### **Die Aufteilung der Samtgemeinden/Gemeinden in 3 Wahlbereiche hätte zur Folge:**

1. Es ist zu erwarten, dass die politische Bindung der Wähler zu den Bewerbern auf den Listen der Wahlbereiche I und II gut bis sehr gut ist. Im Wahlbereich III ist zu vermuten, dass die politische Bindung insbesondere der Wähler einer Samtgemeinde/Gemeinde gegenüber den Bewerbern der anderen Samtgemeinde/Gemeinde eher gering ist. Das Verhältnis der Einwohnerzahlen (Samtgemeinde Holtriem: 9.557/Gemeinde Friedeburg: 10.224) spricht demgegenüber für eine gerechte Einteilung, die den Grundsatz der Chancengleichheit wahrt.
2. Die durchschnittliche Abweichung der Bevölkerungszahl der Wahlbereiche (rechte Spalte) ist im Vergleich zu den weiteren Optionen bei der Einteilung in 3 Wahlbereiche am geringsten.
3. Alle Samtgemeinde- und Gemeindegrenzen könnten eingehalten werden, da diese in Gänze auf die Wahlbereiche aufgeteilt werden.
4. Jede Samtgemeinde/Gemeinde erhält nur noch einen Stimmzettel. Dies verringert die Fehlerquote beim Versenden der Briefwahlunterlagen (Die Stadt Wittmund hat in vorangegangenen Kommunalwahlen verschiedene Stimmzettel für die Wahlbereiche II und III erhalten).
5. Der organisatorische Aufwand für die Politik und die Verwaltung verringert sich, da insbesondere nur noch 3 Wahlbewerberlisten und Stimmzettel zu erstellen sind.
6. Die Parteien müssen nur 3 Wahlvorschläge einreichen.
7. Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber für einen Wahlvorschlag je Wahlbereich liegt bei 17 (insgesamt 51).

## 2. Die Einteilung in 4 Wahlbereiche:

<b>Wahlbereich</b>	<b>Samtgemeinde/ Gemeinde</b>	<b>Einwohnerzahl</b>	<b>Abweichung in % vom Durchschnitt</b>
Wahlbereich I	Gemeinde Friedeburg + Stadt WTM: Ardorf, Hovel, Leerhufe, Willen	15.371	7,33%
Wahlbereich II	Stadt Wittmund: Asel, Berdum, Blersum, Burhufe, Buttforde, Carolinensiel, Eggelingen, Funnix, Uttel, Wittmund	15.191	6,07%
Wahlbereich III	SG Esens	14.444	0,85%
Wahlbereich IV	SG Holtriem Gem. Langeoog Gem. Spiekeroog	12.281	-14,25%
	Gesamt:	57.287	
	Durchschnitt:	14.322	

### **Die Aufteilung der Samtgemeinden/Gemeinden in 4 Wahlbereiche hätte zur Folge:**

1. Die Samtgemeinde- und Gemeindegrenzen werden mit Ausnahme von der Stadt Wittmund eingehalten.
2. Die Stadt Wittmund erhält aufgrund ihrer Aufteilung 2 unterschiedliche Stimmzettel. Dies könnte die Fehlerquote beim Versenden der Briefwahlunterlagen erhöhen.
3. Die durchschnittliche Abweichung der Bevölkerungszahl der Wahlbereiche (rechte Spalte) ist im Vergleich zur 3. Option deutlich geringer.
4. Die Parteien müssen nur 4 Wahlvorschläge einreichen.
5. Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber für einen Wahlvorschlag je Wahlbereich liegt bei 14 (insgesamt 56).

### 3. Die Einteilung in 6 Wahlbereiche (wie bei der Kommunalwahl 2016):

Wahlbereich	Samtgemeinde/ Gemeinde	Einwohnerzahl	Abweichung in % vom Durchschnitt
Wahlbereich I	Gemeinde Friedeburg	10.224	7,08%
Wahlbereich II	Stadt Wittmund: Hovel, Leerhufe, Uttel, Wittmund	11.660	22,12%
Wahlbereich III	Stadt Wittmund: Ardorf, Asel, Berdum, Bliersum, Burhufe, Buttforde, Carolinensiel, Eggelingen, Funnix, Willen	8.678	-9,11%
Wahlbereich IV	SG Esens (Stadt Esens) Gem. Langeoog	9.158	-4,08%
Wahlbereich V	SG Esens (umliegende Gemeinden) Gem. Spiekeroog	8.010	-16,11%
Wahlbereich VI	SG Holtriem	9.557	0,10%
	Gesamt:	57.287	
	Durchschnitt:	9.548	

#### **Die Aufteilung der Samtgemeinden/Gemeinden in 6 Wahlbereiche hätte zur Folge:**

1. Die Abgrenzung der Wahlbereiche ist dieselbe wie bei der Kommunalwahl 2016.
2. Die Samtgemeinde- und Gemeindegrenzen werden sowohl bei der Stadt Wittmund, als auch der Samtgemeinde Esens nicht berücksichtigt.
3. Die Stadt Wittmund sowie die Samtgemeinde Esens würden jeweils 2 unterschiedliche Stimmzettel erhalten. Dies könnte die Fehlerquote beim Versenden der Briefwahlunterlagen erhöhen.
4. Die durchschnittliche Abweichung der Bevölkerungszahl fällt insbesondere in den Wahlbereichen II und V im Vergleich zu den anderen Optionen deutlich höher aus. Der Wahlbereich II liegt zudem mit 22,12 % (bei der Kommunalwahl 2016 waren es noch 21,35 %) nur knapp unter der einzuhaltenden **25 % Grenze** der durchschnittlichen Abweichungen der Bevölkerungszahl.
5. Die Parteien müssen 6 Wahlvorschläge einreichen.
6. Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber für einen Wahlvorschlag je Wahlbereich beträgt 10 (insgesamt 60).

## Finanzierung:

1. Gesamtkosten	keine	2. jährliche Folgekosten	keine	3. objektbezogene Einnahmen	keine
€	<input type="checkbox"/>	€	<input type="checkbox"/>	€	<input type="checkbox"/>

Haushaltsmittel

Produktkonto: 1.2.1.01.000.4271000

Noch zur Verfügung: €  
 stehen zur Verfügung

## Beschlussvorschlag:

- A) Für die Kommunalwahl am 12. September 2021 wird der Landkreis Wittmund in 3 Wahlbereiche eingeteilt.

Die Wahlbereiche haben folgende Abgrenzung:

Wahlbereich I: Stadt Wittmund

Wahlbereich II: Samtgemeinde Esens und die Gemeinden Langeoog und Spiekeroog

Wahlbereich III: Samtgemeinde Holtriem und die Gemeinde Friedeburg

- B) Für die Kommunalwahl am 12. September 2021 wird der Landkreis Wittmund in 4 Wahlbereiche eingeteilt.

Die Wahlbereiche haben folgende Abgrenzung:

Wahlbereich I: Gemeinde Friedeburg und die Stadt Wittmund mit den Ortschaften: Ardorf, Hovel, Leerhufe und Willen

Wahlbereich II: Stadt Wittmund mit den Ortschaften: Asel, Berdum, Blersum, Burhufe, Buttforde, Carolinensiel, Eggelingen, Funnix, Uttel und Wittmund

Wahlbereich III: Samtgemeinde Esens

Wahlbereich IV: Samtgemeinde Holtriem und die Gemeinden Langeoog und Spiekeroog

- C) Für die Kommunalwahl am 12. September 2021 wird der Landkreis Wittmund in 6 Wahlbereiche eingeteilt.

Die Wahlbereiche haben folgende Abgrenzung:

Wahlbereich I: Gemeinde Friedeburg

Wahlbereich II: Stadt Wittmund mit den Ortschaften: Hovel, Leerhufe, Uttel und Wittmund

Wahlbereich III: Stadt Wittmund mit den Ortschaften: Ardorf, Asel, Berdum, Blersum, Burhufe, Buttforde, Carolinensiel, Eggelingen, Funnix und Willen

Wahlbereich IV: Samtgemeinde Esens mit der Gemeinde: Stadt Esens und die Gemeinde Langeoog

Wahlbereich V: Samtgemeinde Esens mit den Gemeinden: Dunum, Holtgast, Moorweg, Neuharlingensiel, Stedesdorf und Werdum und die Gemeinde Spiekeroog

Wahlbereich VI: Samtgemeinde Holtriem

Wittmund, den 01.03.2021

gez. *Stigler (Amtsleiter)*

Abstimmungsergebnis:			
<b>Fraktion</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Kreisausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Kreistag</b>	Ja:	Nein:	Enth.:

**Anlagenverzeichnis:**

Stellungnahme der Landeswahlleiterin zur Wahlbereichseinteilung in 5 Wahlbereiche und der 25 %-Klausel